



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 16. Juli 2022

Nr. 28

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 43 – AK Bochum (A43/40) bis einschließlich AS Bochum-Riemke von Bau-km 21+990 bis Bau-km 28+161,024 S. 273 – 15. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Gemeinde Lippetal S. 273 – Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an den Berufskollegs im Regierungsbezirk Arnsberg S. 275 – Regierungsbezirk Arnsberg für das Schuljahr 2022/23 S. 275 – Antrag der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH, Aldegrewerwall 24, 59494 Soest auf Erteilung einer Genehmigung nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur wesentlichen Änderung der Deponie Werl, Scheidinger Straße 41 in 59457 Werl, Gemarkung Werl, Flur 32, Flurstück 137 durch Erweiterung der Sortieranlage mit Wertstoffhof und Schadstoffsammelstelle um eine Multifunktionsfläche, der Erweiterung um 2 neue Abfallschlüsselnummern (20 02 01 und 19 05 99) mit Erhöhung der Zwischenlagerkapazität um 6.500 t/d und Zwischenlagerung von max. 120 Containern mit und ohne Abfällen S. 279 – Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus der Ukraine nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV an-

lässlich der Invasion in der Ukraine durch Russland S. 280 – 14. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Lippstadt S. 281 – Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 20.05.2022 zum Antrag der Firma Firma KG Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co, Weidenstraße 70-72, 44147 Dortmund G 0005/21 S. 283

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes "Südwestfalen-IT" S. 284 – Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) an die I.E. Projektentwicklungsgesellschaft mbH, letzte bekannte Geschäftsanschrift Schultenweg 1, 46514 Schermbeck, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Benito Günther Henning S. 286 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 287 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 287 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 287 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 288 – Kraftloserklärung der Herner Sparkasse S. 288 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 288 – Aufgebot der Sparkasse Siegen S. 288

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 289

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

447. Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 43 – AK Bochum (A43/40) bis einschließlich AS Bochum-Riemke von Bau-km 21+990 bis Bau-km 28+161,024

Hier: Teileinstellung: Autobahnkreuz Bochum (Bau-km 21+990) bis zur Anschlussstelle Bochum-Gerthe (Bau-km 24+425)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 6. 2022
25.04-1.11-01/16

Der o.g. Teil des Planfeststellungsverfahrens ist eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Der planfestzustellende Abschnitt begrenzt sich nun auf AS Bochum Gerthe (m) (Bau-km 24+425) bis zur AS Bochum-Riemke (m) (Bau-km 28+161).

Bezirksregierung Arnsberg (Planfeststellungsbehörde)
Im Auftrag
gez. Herr Regierungsdirektor Kürzel
(94) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 273

448.15. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Gemeinde Lippetal

Wohnbauflächenentwicklung in der Gemeinde Lippetal
Hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 7. 2022
32.31.01-004

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 den Aufstellungsbeschluss zur 15. Änderung des o.g. Regionalplan-Teilabschnittes gemäß § 19 Abs. 1 LPIG NRW gefasst.

Gegenstand der Regionalplanänderung sind die folgenden Änderungen der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes auf dem Gebiet der Gemeinde Lippetal (siehe Abbildung):

1. die Erweiterung des ASB im Süden des Ortsteils Hovestadt, zwischen Friedhof und Nordwalder Straße, um ca. 3 ha; der rechtskräftige Regionalplan

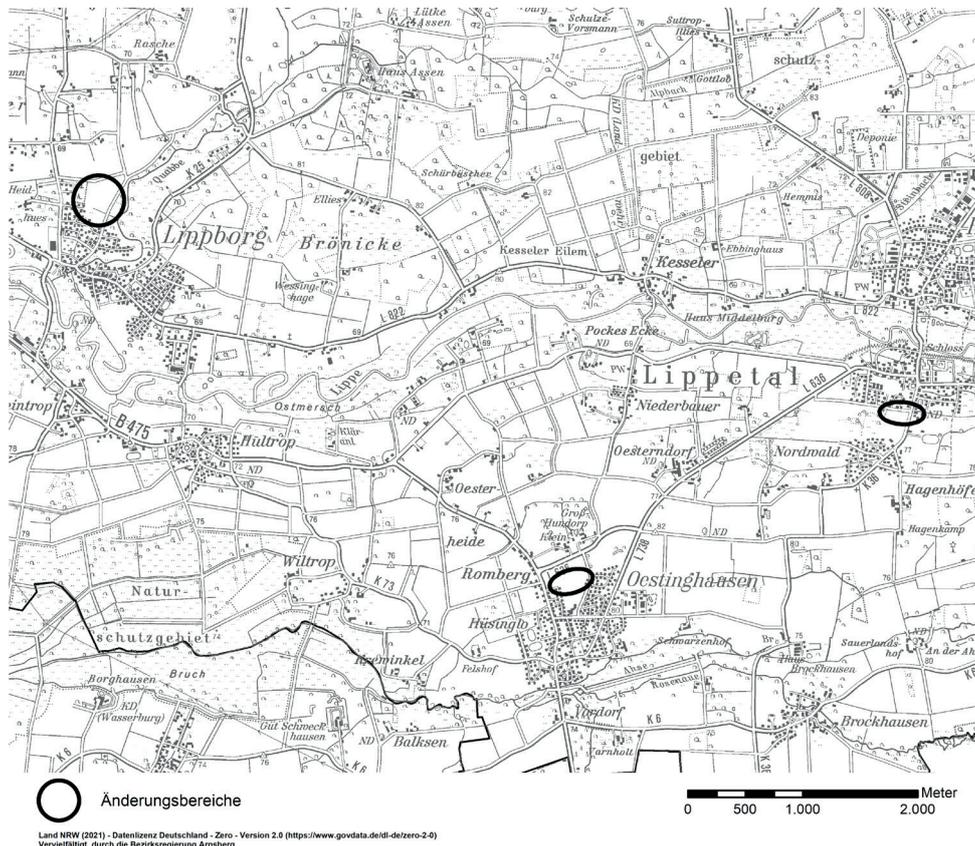
- legt hier Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest;
- die Erweiterung des ASB im Norden des Ortsteils Lippborg um ca. 7 ha; der rechtskräftige Regionalplan legt hier AFAB fest, der im Süden mit der Funktion Überschwemmungsbereich überlagert wird;
 - die Rücknahme des ASB im Norden des Ortsteils Oestinghausen um ca. 2 ha und Festlegung als AFAB.
- Eine Änderung der textlichen Festlegungen ist nicht vorgesehen.

Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Knepper (Telefon: 02931/82-2343)

Hinweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

Aus Gründen des Infektionsschutzes wird für eine Einsichtnahme um eine telefonische Terminvereinbarung bei der Bezirksregierung Arnsberg unter 02931/82-2343 gebeten.

Im Falle einer vollständigen Schließung der o.g. Dienstgebäude aufgrund pandemiebedingter Schutzvorkehrungen besteht die Möglichkeit der Versendung der



Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 ROG und § 13 LPlG NRW die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanänderung zu informieren und Stellungnahmen abzugeben.

Die Unterlagen (Planentwurf, Entwürfe: Planbegründung, Umweltbericht) zur 15. Änderung des Regionalplanes werden ausgelegt in der Zeit

vom 25.07.2022 bis einschließlich 25.08.2022.

Sie sind abrufbar unter <https://www.bra.nrw.de/-3882> und liegen für jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden bei der Bezirksregierung unter folgender Adresse öffentlich aus:

Bezirksregierung Arnsberg
 Dezernat 32 - Regionalentwicklung-
 Seibertzstraße 2, 1. Zwischengeschoss
 59821 Arnsberg
 Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und
 13:30 bis 16:00 Uhr
 Freitag von 08:30 bis 14:00

Unterlagen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Planungssicherstellungsgesetz).

Beim Kreis Soest werden die Unterlagen über die digitale Auslegung hinaus auch in analoger Form bereitgehalten. Nach Terminvereinbarung sind diese unter folgender Adresse einsehbar:

Kreisverwaltung Soest
 Abteilung 61 – Planung und Entwicklung
 Hoher Weg 1-3
 59494 Soest

Eine Terminvereinbarung kann unter folgender Nummer erfolgen: 02921-30 3857. Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Schmidt.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail auf folgenden Wegen vorgebracht werden:

- auf dem Postweg an Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 - Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg
- per E-Mail an regplan.aenderung@bra.nrw.de
- durch Einreichen oder mündlich zur Niederschrift

- nach telefonischer Terminvereinbarung unter den oben angegebenen Rufnummern - bei der Bezirksregierung Arnsberg oder dem Kreis Soest unter den oben angegebenen Adressen.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der oben genannten Frist alle Stellungnahmen zum Änderungsentwurf des Regionalplanes ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Person oder Vereinigung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in diesem Verfahren zur Änderung des Regionalplanes Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über einen Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplanes nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 und 6 UmwRG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und der Aufstellung der 15. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nicht. Informationen zum Verfahrensstand sind jederzeit einsehbar unter:

www.bra.nrw.de/-2662

Die vom Regionalrat beschlossene Änderung des Regionalplanes wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Landesplanungsbehörde öffentlich bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen durch wird die Änderung des Regionalplanes wirksam.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem folgenden Link:

www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

Im Auftrag
gez. Dietz

(778)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 273

449. Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an den Berufskollegs im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg
-48.2.3-BFK-

Arnsberg, 28. 6. 2022

**Bezirksfachklassenverzeichnis für den
Regierungsbezirk Arnsberg für das Schuljahr 2022/2023**

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
1	Augenoptiker/in	Dortmund, Robert-Bosch-BK	
2	Ausbaufacharbeiter/in	Dortmund, Fritz-Henßler BK Hagen, BK Cuno II Olpe, BK Kurfürst-Heinrich-Straße Siegen, BK Technik	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
3	Bau- und Metallmaler/in	Lüdenscheid, BK Raitheplatz Olpe, BK Olpe Siegen, BK Technik	
4	Bauzeichner/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Hamm, Eduard-Spranger-BK Siegen, BK-Technik	
5	Berufskraftfahrer/in	Hagen, BK Cuno II Herne, Emschertal-BK (in Kooperation mit Mulvany-BK) Soest, Börde-BK Siegen, BK Technik Werne, Freiherr-vom-Stein-BK	
6	Beton- und Stahlbeton-bauer/in	Siegen, BK-Technik	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
7	Biologielaborant/in	Unna, Hellweg-BK	BFK
8	Brauer/in und Mälzer/in	Dortmund, Fritz-Henßler BK	
9	Chemielaborant/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Unna, Hellweg-BK	
10	Chemikant/in	Bochum, BK TBS 1 Unna, Hellweg-BK	
11	Dachdecker/in	Bochum, BK Walter-Gropius Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II Meschede, BK Dünnefeld Soest, BK Börde	BFK ab 1. Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
11		Unna, Hellweg-BK Eslohe, Lorenz-Burmann-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
12	Drogist/in	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
13	Eisenbahner/in im Betriebsdienst – FR Fahrweg – FR Lokführer und Transport	Hagen, BK Kaufmannsschule I	
14	Elektroniker/in für Automatisierungstechnik	Dortmund, Robert-Bosch-BK Hagen, BK Cuno I Arnsberg, BK Berliner Platz	
15	Elektroniker/in für Gebäudesystemintegration	Dortmund, Robert-Bosch-BK	BüFK
16	Elektroniker/in für Geräte und Systeme	Soest, Börde-BK Witten, BK Witten	
17	Elektroniker/in für Maschinen- und Antriebstechnik	Dortmund, Robert-Bosch-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
18	Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen	Hagen, BK Kaufmannsschule II	
19	Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Hagen, BK Cuno I	
20	Fachangestellte/r für Medien u. Informationsdienste	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
21	Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	Hagen, BK Kaufmannsschule II Dortmund, Konrad-Klepping-BK	
22	Fachkraft für Metalltechnik – Umform- und Drahttechnik	Hagen, BK Cuno I Lüdenscheid, BK Technik Menden, Hönne-BK Witten, BK Witten	
23	Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice	Witten, BK Witten	
24	Fachkraft für Schutz und Sicherheit	Herne, Mulvany BK	
25	Fachmann/-frau für Systemgastronomie	Bochum, Alice-Salomon-BK Dortmund, G.-v.-Romberg-BK Hagen, Käthe-Kollwitz-BK Soest, Börde-BK Siegen, AHS Berufskolleg	
26	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	Dortmund, Robert-Bosch-BK	BFK
27	Fachkraft im Fahrbetrieb	Hattingen, BK Hattingen	BFK / BüFK
28	Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk -Fleischerei	Dortmund, G.-v.-Romberg-BK Siegen, BK AHS	
29	Fahrradmonteur/in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	
30	Fahrzeuglackierer/in	Dortmund, Fritz Henßler-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
31	Fertigungsmechaniker/in	Hamm, Eduard-Spranger-BK Olsberg, Paul Oventrop BK Siegen, BK Technik	
32	Fleischer/in	Dortmund, G.-v.-Romberg-BK Siegen, BK AHS	
33	Fliesen-, Platten-, Mosaikleger/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
34	Florist/-in	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK Hagen, Käthe-Kollwitz-BK	
35	Forstwirt/in	Arnsberg, BK Am Eichholz	BüFK ab 1. Ausbildungsjahr/ LFK ab 3. Ausbildungsjahr
36	Fotograf/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
37	Gärtner/in Garten- und Landschaftsbau	Arnsberg, BK Am Eichholz Dortmund, Paul-Ehrlich-BK Iserlohn, BK Iserlohn	

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
38	Gärtner/in übrige Fachrichtungen	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK Iserlohn, BK Iserlohn	
39	Gebäudereiniger/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	BFK / BüFK
40	Geomatiker/in	Hagen, BK Cuno II	ab 2. Ausbildungsjahr LFK
41	Gerüstbauer/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	LFK
42	Gestalter/in für visuelles Marketing	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
43	Gießereimechaniker/in	Hagen, BK Cuno I Meschede, BK Meschede	
44	Glaser/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
45	Hotelkaufmann/-frau	Meschede, BK Meschede	Ab 1. Ausbildungsjahr BüFK
46	Immobilienkaufmann/-frau	Bochum, BK EBZ Immobilienwirtschaft	
47	Informationselektroniker/in	Dortmund, Robert-Bosch-BK Siegen, BK Technik	
48	Justizfachangestellte/r	Dortmund, Konrad-Klepping-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II Hamm, Friedrich-List-BK	
49	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
50	Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
51	Kaufmann/-frau für Dialogmarketing	Dortmund, Konrad-Klepping-BK	
52	Kaufmann/-frau für E-Commerce	Dortmund, Karl-Schiller-BK Hagen, Kaufmannsschule I Arnsberg, BK Berliner Platz Soest, Hubertus-Schwartz-BK	
53	Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
54	Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung	Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II Siegen, BK WuV Unna, Hansa-BK	
55	Kaufmann/-frau für Verkehrsservice	Bochum, Louis-Baare-BK	
56	Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen- Versicherung	Bochum, Louis-Baare-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK Meschede, BK Meschede Siegen, BK WuV	
57	Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen	Bochum, Klaus-Steilmann-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK	
58	Konditor/in	Arnsberg, BK Am Eichholz Bochum, Alice-Salomon-BK Dortmund, Gisbert-von- Romberg-BK	Bo: Unterstufe in ungeraden Jahren Do: Unterstufe in geraden Jahren
59	Kosmetiker/in	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK	BüFK
60	Land- und Baumaschinen- mechatroniker/in	Lippstadt, Lippe-BK Olsberg, BK Olsberg	BFK ab 2. AJ
61	Landwirt/in	Iserlohn, BK Iserlohn Lippstadt, Lippe-BK	
62	Karosserie- und Fahrzeugbau- mechaniker/-in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	
63	Kraftfahrzeugmechatroniker/in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK Ennepetal, BK Wilhelmshöher Str.	
64	Mechatroniker/in für Kältetechnik	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
65	Mediengestalter/in für Digital- und Print	Arnsberg, BK Berliner Platz Hagen, BK Cuno II Bochum, Walter-Gropius-BK Dortmund, Fritz-Henßler-BK Dortmund, Robert-Bosch BK Siegen, BK Technik	
66	Medientechnologe/-technologin Druck	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II	
67	Medientechnologe/-technologin FR Druckverarbeitung FR Siebdruck	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
68	Mikrotechnologe, Mikrotechnologin	Dortmund, Robert-Bosch-BK	BüFK
69	Personaldienstleistungs- kaufmann/-frau	Dortmund, Konrad-Klepping-BK Hagen, BK Kaufmannsschule I	
70	Pharmazeutisch-kauf- männische/r Angestellte/r	Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule I Herne, Mulvany-BK	
71	Produktionsfachkraft Chemie	Unna, BK Hellweg	
72	Raumausstatter/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
73	Schilder- und Lichtreklame- hersteller/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	BüFK
74	Schornsteinfeger/in	Hagen, BK für Schornsteinfeger	
75	Servicefachkraft für Dialogmarketing	Dortmund, Konrad-Klepping-BK	
76	Servicefahrer/in	Hattingen, BK Hattingen	
77	Servicekaufmann/-frau Luftverkehr	Dortmund, Robert-Schuman-BK	LFK ab 1. Ausbildungsjahr
78	Servicekraft für Schutz und Sicherheit	Herne, Mulvany BK	
79	Sozialversicherungsfachangestellte/r	Bochum, Klaus-Steilmann-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II	
80	Sport- und Fitness- kaufmann/-frau	Dortmund, Konrad-Klepping-BK	
81	Straßenbauer/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik Unna, Hellweg-BK Olpe, BK Olpe (Attendorn)	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
82	Straßenwärter/in	Siegen, BK Technik Unna, Hellweg-BK	
83	Stuckateur/in	Hagen, BK Cuno II	
84	Technische/r Modellbauer/in	Hagen, BK Cuno I	BüFK
85	Technische/r Produktdesigner/in	Bochum, BK TBS 1 Lüdenscheid, BK Technik Unna, Hellweg-BK	
86	Technische/r Systemplaner/in	Unna, Hellweg-BK	BüFK ab 2. Ausbildungsjahr
87	Tiefbaufacharbeiter/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Siegen, BK Technik Unna, Hellweg-BK Olpe, BK Olpe (Attendorn)	BFK ab 2. Ausbildungsjahr BFK ab 1. Ausbildungsjahr
88	Tiermedizinische/r Fachangestellte/r	Dortmund, Robert-Schuman-BK	
89	Tourismuskaufmann/-frau - Privat- und Geschäftsreisen	Bochum, Louis-Baare-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule I	
90	Veranstaltungskaufmann/-frau	Dortmund, Karl-Schiller-BK	

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
91	Verfahrensmechaniker/in für Beschichtungstechnik	Hagen, BK Cuno II	
92	Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik	Bad Berleburg, BK Wittgenstein Hagen, BK Cuno I Lüdenscheid, BK Technik Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik	
93	Vermessungstechniker/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II	BüFK ab 2. Ausbildungsjahr
94	Werker/-in im Gartenbau	Dortmund, BK Paul-Ehrlich Iserlohn, BK Hansaallee	
95	Werkstoffprüfer/in	Hagen, BK Cuno I	
96	Zahntechniker/in	Hagen, BK Cuno II	
97	Zimmerer/Zimmerin	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
98	Zweiradmechatroniker/in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	

Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Arnsberg

Gem. § 84 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102) in der z.Zt. gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Im Regierungsbezirk Arnsberg werden Bezirksfachklassen an Berufskollegs nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung gebildet.

§ 2

Änderungen und Ergänzungen, die sich durch die Rechtsverordnung des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.06.2021 außer Kraft.

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
Der Regierungspräsident
gez. Hans-Josef Vogel

(2138)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 275

450. Antrag der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH, Aldegrewerwall 24, 59494 Soest auf Erteilung einer Genehmigung nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur wesentlichen Änderung der Deponie Werl, Scheidinger Straße 41 in 59457 Werl, Gemarkung Werl, Flur 32, Flurstück 137 durch Erweiterung der Sortieranlage mit Wertstoffhof und Schadstoffsammelstelle um eine Multifunktionsfläche, der Erweiterung um 2 neue Abfallschlüsselnummern (20 02 01 und 19 05 99) mit Erhöhung der Zwischenlagerkapazität um 6.500 t/d und Zwischenlagerung von max. 120 Containern mit und ohne Abfällen

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 6. 7. 2022
900-0244136-0001/ADG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Entsorgungswirtschaft Soest GmbH, Aldegrewerwall 24, 59494 Soest, hat mit Datum vom 26.05.2021 die Erteilung einer Genehmigung nach §

35 Abs. 3 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur wesentlichen Änderung der Deponie Werl, Scheidinger Straße 41 in 59457 Werl, Gemarkung Werl, Flur 32, Flurstück 137 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Stilllegung und Rückbau der 4 vorhandenen Becken der ehemaligen Klärschlammvererdungsanlage zu einer Multifunktionsfläche
2. Erweiterung der Zwischenlagerfläche der Sortieranlage mit Wertstoffhof und Schadstoffsammelstelle um diese Multifunktionsfläche
3. Erweiterung um 2 neue Abfallschlüsselnummern (20 02 01 und 19 05 99)
4. Erhöhung der Zwischenlagerkapazität um 6.500 t/d für Grünschnitt (ASN 20 02 01) und Kompost (ASN 19 05 99)
5. Zwischenlagerung von max. 120 Containern mit und ohne Abfällen

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 Gesetz zur Förderung der

Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I Nr. 53 S. 3436, 3449) in Verbindung § 19 Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV).

Weiterhin bedarf das beantragte Vorhaben auch einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.12.2 V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Diese wird aber von der Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG eingeschlossen.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 12.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle nach Nummer 12.3, mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Deponie ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach KrWG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Somit ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das geplante Vorhaben ist nicht mit einer Kapazitätserhöhung der Deponie verbunden. Es werden für die Änderung an der Deponie selbst keine Schwellenwerte nach UVPG, BImSchG, WHG oder weiteren Rechtsbereichen überschritten. Die eingeschlossene wesentliche Änderung der Sortieranlage mit Wertstoffhof und Schadstoffsammelstelle überschreitet aber die Mengenschwellen der 4. BImSchV.

Eine Nutzung von natürlichen Ressourcen findet nicht statt, da die beantragten Änderungen durch Rückbau der Klärschlammvererdungsanlage und Umwandlung in eine Multifunktionsfläche erfolgt.

Es ist nicht ersichtlich, dass planungsrelevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten durch das Vorhaben bedroht werden. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sowie der

vorhandenen Abschirmung des Plangebiets zum Vogelschutzgebiet sind Beeinträchtigungen durch bau, anlagen und betriebsbedingte Störreize für im Vogelschutzgebiet vorkommende Vogelarten nicht anzunehmen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich machen würden, sind nicht erkennbar.

Die vorgegebenen Grenzwerte der TA-Lärm zur nächsten benachbarten Wohnbebauung werden eingehalten. Mit Geruchsemissionen ist nur geringfügig beim Ein- bzw. Ausbau des Kompostes zu rechnen, wobei auch hier aufgrund des Rottegrades und der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung nicht mit einer relevanten zusätzlichen Geruchsbelastung zu rechnen ist.

Verunreinigtes Niederschlagswasser wird erfasst und zusammen mit dem Deponiesickerwasser ordnungsgemäß in einer Abwasserbehandlungsanlage entsorgt.

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und Immissionsverhaltens der Anlage verbunden.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

gez. Sadlau

(595)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 279

451. Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus der Ukraine nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Invasion in der Ukraine durch Russland

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 7. 2022
25.01.30

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus der Ukraine nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Invasion in der Ukraine durch Russland.

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt vor dem Hintergrund der Invasion in der Ukraine durch Russland und der damit verbundenen Auswirkungen auf Grundlage von § 74 Abs. 1, 2. Alt. FeV i.V.m. § 24 Nr. 10 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begründet der Inhaber einer gültigen ukrainischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV zwölf Monate. Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen endet spätestens mit Ablauf des 23. Februar 2023.
2. Die in Ziffer 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaber, denen gemäß Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG i. V. m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 vorübergehender oder angemessener nationaler Schutz gewährt wird.
3. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
5. Diese Ausnahmegenehmigung tritt am 17. Juli 2022 [Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt] in Kraft.

Begründung:

Auf Grund der russischen Invasion in der Ukraine haben fünf Millionen Menschen die Ukraine verlassen und in den Nachbarländern Zuflucht gesucht, davon bislang mehr als 700.000 in Deutschland. Diese Menschen möchten in Deutschland mobil sein. Teilweise möchten sie auch einer Beschäftigung nachgehen, für die sie eine Fahrerlaubnis benötigen.

Die EU-Kommission hat mit Datum vom 20. Juni 2022 den Entwurf einer EU-Verordnung (KOM (2022) 313 endg.) vorgelegt, der u. a. vorsieht, dass gültige ukrainische Führerscheine im Gebiet der EU anerkannt werden, solange ihren Inhabern Schutz durch EU-Recht oder durch nationales Recht gewährt wird. Mit einem Inkrafttreten dieser Verordnung wird derzeit frühestens im Juli, spätestens im Herbst 2022 gerechnet.

Um den Betroffenen in der Zwischenzeit die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis mit den dafür erforderlichen Prüfungen zu ersparen, wird die Fahrberechtigung der Betroffenen um ein halbes Jahr verlängert.

Ziffer 1, 2 und 3 der Allgemeinverfügung stützen sich auf § 74 Abs. 1, 2. Alt. FeV.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu 1.:

Aufgrund der Invasion der Ukraine durch Russland ist es nach Deutschland geflohenen Inhabern ukrainischer Fahrerlizenzen derzeit schwer möglich, ihre Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung nachzuweisen. Hindernisse stellen etwa mangelnde deutsche Sprachkenntnisse und fehlende finanzielle Mittel dar. Die von der EU vorgesehene Anerkennung der ukrainischen Führerscheine kommt für die Flüchtlinge zu spät, deren Fahrberechtigung bereits am 24. August 2022 ausläuft.

Um die hiervon Betroffenen vor dem Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Ablauf der in § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV normierten sechs Monate in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der gesetzlichen Frist auf zwölf Monate, längstens aber bis zum 23. Februar 2023 verhältnismäßig.

Sofern die EU-Verordnung wie geplant zuvor in Kraft tritt, überlagert sie diese Ausnahmegenehmigung und macht sie gegenstandslos. Die Fahrberechtigung wird sich dann aus der EU-Verordnung ergeben. Sollte es nicht zur Verabschiedung der geplanten Verordnung kommen, haben die Betroffenen bis zum 23. Februar 2023 Zeit, sich um eine Umschreibung ihrer Fahrerlaubnis zu bemühen. Damit wird für die Betroffenen Planungssicherheit geschaffen.

Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

Zu 2.:

Die geplante EU-Verordnung bezieht sich auf Inhaber ukrainischer Führerscheine, denen gemäß Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG i. V. m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 vorübergehender oder angemessener Schutz nach nationalem Recht gewährt wird. Auf diese Personen findet § 24 AufenthG Anwendung. Hinweise zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit Datum vom 14. April 2022 (Az: M3-21000/33#6) veröffentlicht.

Zu 3.:

Die Bundesländer haben auf Ebene des Bund-Länder Fachausschusses Fahrerlaubnis-recht/Fahrlehrerrecht im Umlaufverfahren der Geltung der Allgemeinverfügung auf ihrem Gebiet zugestimmt. Sie soll daher bundesweit Geltung haben.

Zu 4.:

Für Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1 liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung, vor dem Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen und weiteren Beeinträchtigungen in der herrschenden Ausnahmesituation bewahrt zu bleiben.

Zu 5.:

Das Inkrafttreten richtet sich nach § 41 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Hinweis:

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i.S.d. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
gez. Thomas Sommer

(542)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 280

**452. 14. Änderung des Regionalplans Arnsberg
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
in der Stadt Lippstadt**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 7. 2022
32.31.01-003

Neufestlegung eines Freiraumbereichs für zweckgebundene Nutzungen – Standort für regenerative Energien und Erweiterung des textlichen Ziels 40 um den Änderungsbereich Lippstadt-Herringhausen

Hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung vom 23.06.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 14. Änderung des o. g. Regionalplan-Teilabschnittes gemäß § 19 Abs. 1 LPIG NRW gefasst.

Südlich bzw. südwestlich des Ortsteils Herringhausen der Stadt Lippstadt soll in einem 200 m Korridor beidseitig entlang der Bahnstrecke Kassel – Lippstadt – Ruhrgebiet das Projekt „Freiflächen-Photovoltaikanlage Herringhausen“ auf zwei Teilflächen realisiert werden (s. Kartenausschnitt), um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Dazu hat die Stadt Lippstadt im September 2021 einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Gebiet der Stadt Lippstadt gestellt; die solar konzept GmbH strebt die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an. Insgesamt umfasst der geplante Änderungsbereich ca. 19 ha.

Derzeit trifft der Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis für den Änderungsbereich die zeichnerische Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) sowie südlich der Bahnstrecke zusätzlich überlagert mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE). Vorgesehen ist eine Überlagerung der Festlegungen mit einem durch die Bahnlinie getrennten Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen – Standort für regenerative Energien (Freiraum Z – Regenerative Energien).

Weiterhin soll das mit der derzeit im Verfahren befindlichen 13. Änderung des o.g. Regionalplans neu festzule-

genden Ziel 40 um den Bereich Lippstadt-Herringhausen erweitert werden.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, einschließlich Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG, wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 ROG und § 13 LPIG NRW die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanänderung zu informieren und Stellungnahmen abzugeben.

Die Unterlagen zur 14. Änderung des Regionalplanes (zeichnerische und textliche Festlegungen, Entwürfe der Planbegründung und des Umweltberichts mit FFH-Verträglichkeitsprüfung) werden ausgelegt in der Zeit

vom 25.07.2022 bis einschließlich 25.08.2022.

Sie sind abrufbar unter <https://www.bra.nrw.de/-3897> und liegen für jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden bei der Bezirksregierung unter folgender Adresse öffentlich aus:

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 32 - Regionalentwicklung-

Seibertzstraße 2, Erdgeschoss

59821 Arnsberg

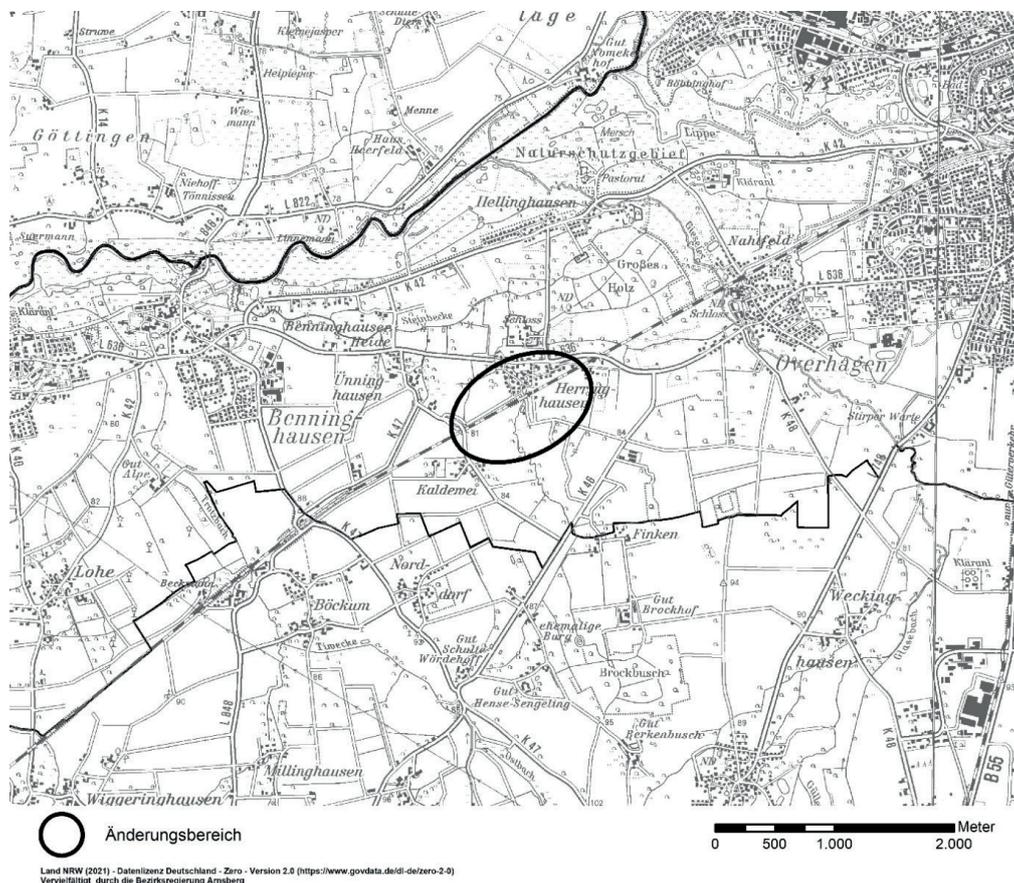
Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr

Freitag von 08:30 bis 14:00

Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Gerke (Telefon: 02931/82-2332)

Hinweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

Aus Gründen des Infektionsschutzes wird für eine Einsichtnahme um eine telefonische Terminvereinbarung



bei der Bezirksregierung Arnsberg unter 02931/82-2332 gebeten.

Im Falle einer vollständigen Schließung der o.g. Dienstgebäude aufgrund pandemiebedingter Schutzvorkehrungen besteht die Möglichkeit der Versendung der Unterlagen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Planungssicherstellungsgesetz).

Beim Kreis Soest werden die Unterlagen über die digitale Auslegung hinaus auch in analoger Form bereitgehalten. Nach Terminvereinbarung sind diese unter folgender Adresse einsehbar:

Kreisverwaltung Soest

Abteilung 61 – Planung und Entwicklung

Hoher Weg 1-3

59494 Soest

Eine Terminvereinbarung kann unter folgender Nummer erfolgen: 02921-30 3857. Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Schmidt.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail auf folgenden Wegen vorgebracht werden:

- auf dem Postweg an Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 - Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg
- per E-Mail an regplan.aenderung@bra.nrw.de
- durch Einreichen oder mündlich zur Niederschrift
- nach telefonischer Terminvereinbarung unter den oben angegebenen Rufnummern - bei der Bezirksregierung Arnsberg oder dem Kreis Soest unter den oben angegebenen Adressen.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der oben genannten Frist alle Stellungnahmen zum Änderungsentwurf des Regionalplanes ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Person oder Vereinigung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in diesem Verfahren zur Änderung des Regionalplanes Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über einen Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplanes nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 und 6 UmwRG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und der Aufstellung der 14. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nicht. Informationen zum Verfahrensstand sind jederzeit einsehbar unter:

www.bra.nrw.de/-2662

Die vom Regionalrat beschlossene Änderung des Regionalplanes wird nach Abschluss des Verfahrens durch

die Landesplanungsbehörde öffentlich bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen durch wird die Änderung des Regionalplanes wirksam.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem folgenden Link:

www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

Im Auftrag
gez. Skowronski

(840)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 281

453. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 20.05.2022 zum Antrag der Firma Firma KG Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co, Weidenstraße 70-72, 44147 Dortmund

G 0005/21

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 8. 7. 2022
900-0148555-0020/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma KG Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co, Weidenstraße 70-72, 44147 Dortmund wurde auf ihren Antrag vom 15.12.2020 mit Datum vom 20.05.2022 (Az.: 900-0148555-0020/IBG-0001) die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Gasruß am Standort in 44147 Dortmund, Weidenstraße 70-72, Gemarkung Lindenhurst, Flur 1, Flurstücke 533, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Änderung der Anlage folgende Maßnahmen:

1. Fasslager für Distickstofftetraoxid (N₂O₄) mit einer Kapazität von 32,5 t,
2. Anlagen zur Entleerung und Verdampfung von N₂O₄ zu Stickstoffdioxid (NO₂),
3. Nachbehandlungsanlagen für Industrieruß:
 - Nachbehandlung mit NO₂ mit einem Durchsatz von 480 kg/h, inkl. Staubfilter und Emissionsquelle in Höhe von 20 m,
 - Nachbehandlung mit Heißluft mit einem Durchsatz von 60 kg/h, inkl. Staubfilter und Emissionsquelle in Höhe von 20 m,
 - Abgasbehandlungsanlage in Form einer selektiven katalytischen Reduktion und katalytischen Oxidation, inkl. Versorgungstanks für Harnstoff und Stickstoff von jeweils 30 m³, inkl. Staubfilter und Emissionsquelle in Höhe von 20 m,
 - Verperlung inkl. Staubfilter und Emissionsquelle in Höhe von 20 m und
 - BigBag-Abfüllstation mit einem Durchsatz von ca. 450 kg/h.
4. Die Begrenzung der Printexruß-Herstellung auf 4.200 Jahresstunden bzw. 7.000 t/a wird aufgehoben.

Die Produktionskapazität für Gasruß erhöht sich von 9.800 Jahrestonnen auf 11.212 Jahrestonnen.

Der Betrieb der Anlage soll weiterhin im Schichtbetrieb / 7 Tage pro Woche erfolgen.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 Abs.1 BauO NRW für die Errichtung der baulichen Maßnahmen mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Baurecht, Brand- u. Arbeitsschutz, Störfallrecht, Artenschutz, Eisenbahnrecht sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

18.07.2022 bis einschließlich 01.08.2022

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Landesbehördenhaus, Ruhrallee 1 3, 44139 Dortmund, Zimmer 633

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Aufgrund der **Corona-Pandemie** ist eine vorherige Terminabsprache unter Telefon-Nr. 02931/825440 zwingend erforderlich. Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter Bekanntmachungen <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 20.05.2022, Az.: 900-0148555-0020/IBG-0001 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektroni-

scher-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag
gez. Heinrich

(527)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 283

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

454. Bekanntmachung des Zweckverbandes "Südwestfalen-IT"

Zweckverband Südwestfalen-IT Hemer, 5. 7. 2022
25.04-1.11-01/16

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das
Wirtschaftsjahr 2021 vom 05.07.2022.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ hat in ihrer Sitzung am 14.06.2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2021, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagen mit einer Bilanzsumme in Höhe von 63.319.136,10 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.107.716,57 € festgestellt und der Verwendung des Eigenkapitals zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages zugestimmt.

Die Jahresabschlussprüfung der Südwestfalen-IT zum 31.12.2021 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH mit Sitz in Lüdenscheid durchgeführt. Diese hat unter dem Datum vom 11.04.2022 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss der

Südwestfalen-IT

58675 Hemer / 57074 Siegen

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Südwestfalen-IT, Hemer / Siegen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der

deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungsle-

gungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische

Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Dar-

stellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegen-

den Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird hiermit gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Theo Melcher
Verbandsvorsteher

(977)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 284

**455. Öffentliche Zustellung
nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungs-
gesetz – LZG NRW) an die I.E. Projektentwicklungs-
gesellschaft mbH, letzte bekannte Geschäfts-
anschrift Schultenweg 1, 46514 Schermbeck,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Benito
Günther Henning**

Die Autobahn GmbH Bochum, 8. 7. 2022
des Bundes

Für die **I.E. Projektentwicklungsgesellschaft mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Benito Günther Henning, liegt bei der Behörde Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Bochum, Sachgebiet Grunderwerb, Philippstraße 3, 44803 Bochum, Zimmer 4.038, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Anhörungsschreiben vom 04.07.2022,

Aktenzeichen 1.13.20.08.01-A43/11/12.63

An die I.E. Projektentwicklungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer, ist ein Anhörungsschreiben unter dem oben angegebenen Aktenzeichen durch die vorgenannte Behörde erteilt worden, welches nicht zugestellt werden konnte, da die Geschäftsanschrift ungültig ist. Ermittlungen über die aktuelle Geschäftsanschrift verliefen ergebnislos.

Das Anhörungsschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle der Autobahn GmbH des Bundes, während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch die Autobahn GmbH des Bundes im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (SGV. NRW 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

(167)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 286

456. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 10. 3. 2022 aufgebote-
ne Sparbuch Nr. DE90 4305 0001 0323 1360 28 ist bis
zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparbuch Nr. DE90 4305 0001 0323 1360 28 wird
für kraftlos erklärt.

L 21/22

Bochum, 27. 6. 2022

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 287

457. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 10. 3. 2022 aufgebote-
ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE39 4305 0001
0307 2604 71 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist
nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE39 4305 0001
0307 2604 71 wird für kraftlos erklärt.

D 22/22

Bochum, 27. 6. 2022

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 287

458. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuchs Nr. DE53 4305 0001
0339 0882 47 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparbuchs Nr. DE53 4305 0001 0339
0882 47 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-
ten, spätestens in dem am 17. 10. 2022, 9.30 Uhr, vor
dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaum-
ten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des
Sparbuchs anzumelden, widrigenfalls die Kraftloser-
klärung des Sparbuchs erfolgen wird.

R 46/22

Bochum, 30. 6. 2022

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 287

459. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuchs Nr. DE95 4305 0001
0345 1019 76 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparbuchs Nr. DE95 4305 0001 0345

1019 76 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-
ten, spätestens in dem am 17. 10. 2022, 9.00 Uhr, vor
dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaum-
ten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des
Sparbuchs anzumelden, widrigenfalls die Kraftloser-
klärung des Sparbuchs erfolgen wird.

M 45/22

Bochum, 30. 6. 2022

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 287

**460. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 300 088 929, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 28. 6. 2022

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 287

**461. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 301 387 403, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 28. 6. 2022

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 287

**462. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 330 107 905, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 28. 6. 2022

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 287

**463. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 430 150 300, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 1. 7. 2022

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 287

464. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 723 455 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 29. 6. 2022

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 288

465. Kraftloserklärung der Herner Sparkasse

Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 303 000 715 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Herne, 1. 7. 2022

Herner Sparkasse
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 288

466. Kraftloserklärung der Herner Sparkasse

Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 303 234 579 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Herne, 1. 7. 2022

Herner Sparkasse
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 288

467. Kraftloserklärung der Herner Sparkasse

Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 346 007 750 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Herne, 1. 7. 2022

Herner Sparkasse
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 288

468. Kraftloserklärung der Herner Sparkasse

Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 420 015 042 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Herne, 1. 7. 2022

Herner Sparkasse
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 288

469. Kraftloserklärung der Herner Sparkasse

Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 481 000 800 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Herne, 1. 7. 2022

Herner Sparkasse
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 288

470. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 318 424 165 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 1. 7. 2022

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 288

471. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 318 529 799 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 1. 7. 2022

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 288

472. Aufgebot der Sparkasse Siegen

Zu der Aufgebotssache hat der Sparkassenvorstand gemäß § 13 Abs. 2 Pkt. 6 SpkVO heute wie folgt beschlossen:

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch Konto-Nr.: 351 512 033, wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Seite geltend gemacht wurden.

Siegen, 6. 7. 2022

Sparkasse Siegen
gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 288

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Gesundheit und Fitness e. V.“, 1999 am St.-Josef-Krankenhaus Hamm Bockum Hövel eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 1428, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Ingrid Maria Budde, Wagenfeldstr. 2, 59368 Werne,
Christel Jozwiak, Wernerstr. 8, 59075 Hamm,
Marion Lohrsträter, Lohwall 9, 59368 Werne. (37)

Satt ist gut. Saatgut ist besser.

Wer sich selbst versorgen kann, führt ein Leben in Würde.

brot-fuer-die-welt.de/saatgut

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>

